

Verhaltenskodex

des KjG Diözesanverbandes Aachen

Stand: 20.09.2026



Präambel

Wir tragen als Kinder- und Jugendverband eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und wollen sie vor Gewalt, Diskriminierungen, sexuellen Übergriffen und einer sexualisierten Atmosphäre schützen.

Im Rahmen eines Gewaltschutzkonzepts haben wir als Grundlage des Schutzes diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und unsere Pädagogik im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zum Ausdruck bringen soll.

Wir positionieren uns deutlich für den Schutz der Betroffenen, sowohl im Sinne des Kinderschutzes als auch des Schutzes weiterer Gewaltformen. Wir möchten ein Klima von offener Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt und Transparenz. Eine Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen als auch den Mitarbeiter*innen, sich bei uns sicher und wohl zu fühlen. Insbesondere zählt hierbei auch, Machtstrukturen zu erkennen und zu hinterfragen.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der verbandlichen Ausbildung und ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchuG) und des Strafgesetzbuches (StGB) entwickelt worden.

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Aachen und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichten sich dem folgenden Verhaltenskodex:

Sprache und Wortwahl

- Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als Gruppenleiter*in) an.
- Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen dagegen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte oder andere gewaltvolle Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Wir nennen junge Menschen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwenden wir nur, wenn das jemand möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen o.ä.) werden nicht genutzt.
- Wir achten in Diskussionen, trotz unterschiedlicher Standpunkte darauf, wertschätzend und auf Augenhöhe zu sprechen.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale anderer und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Jede*r bestimmt selbst, wie viel/ welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Angebote.
- Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten werden nicht geduldet.
- Wir dulden keine Form der körperlichen Gewalt und sind aufmerksam für Anzeichen dieser.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind uns unserer Rolle als Gruppenleitung und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf,
 - dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen, insbesondere beim Eingehen von Freundschaften und Beziehungen.
 - dass Leiter*innen bei Angeboten der KjG ihre Partnerschaft/Beziehung auf dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Uns sind Entstehungsdynamiken von Gewaltformen bewusst. Wir wirken aktiv dagegen, sobald wir psychische, körperliche, emotionale, verbale oder digitale (mediatisierte) Gewalt wahrnehmen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Wir achten auf einen sensiblen Umgang mit den persönlichen Grenzen und respektieren die individuellen Grenzen.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Jugendschutzgesetz

- Wir achten das Jugendschutzgesetz.
- Besonders wichtig ist uns ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Drogen und Suchtmitteln, wie z.B. Alkohol, Zigaretten und anderes. Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.
- In der KjG ist Cannabis nach wie vor verboten, da der Konsum für alle Personen untersagt ist, sofern bei einer Aktivität Minderjährige dabei sind. Zudem ist der Konsum von Cannabis in und in Sichtweite von Kinder- und Jugendeinrichtungen, also z.B. Jugendbildungsstätten, gesetzlich verboten

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Gruppenleiter*innen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Menschen unterschiedlichen Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen Kinder sowie Erwachsene und jugendliche Begleiter*innen in getrennten Räumen. Die Aufteilung muss sowohl bei Teilnehmenden als auch bei Leitungen geschlechtssensibel sein. Bei der Zimmereinteilung ist darauf zu achten, dass sich alle wohlfühlen können. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer zu betreuenden Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer*innenteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Teilnehmenden mit einer Behinderung angesprochen.
- Maßnahmen des Verbandes mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Betreuer*innen statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Jugendverbände sind kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt.
- Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Leitung mit einer teilnehmenden Person zu vermeiden. Ausnahmen z. B. aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Kindern.
- Gemeinsame Körperpflege mit Bezugspersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden ist zu vermeiden.
- Umkleidesituationen sind immer geschlechtssensibel zu gestalten (sowie zwischen Leitungen und Teilnehmenden getrennt).
- Es wird dafür Sorge getragen, dass die Teilnehmenden und Leitungen nicht in un- bzw. - halbbekleidetem Zustand beobachtet werden können. Ausnahmen für Zweites bilden der Aufenthalt in Badestätten, am Gewässer etc. Hierbei ist dennoch sensibel mit dem Thema Nacktheit umzugehen.
- Niemand darf gegen den eigenen Willen fotografiert werden.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose fotografiert oder gefilmt werden.

- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.

Geheimnisse

- Persönliche Gespräche werden in unserer Arbeit vertraulich behandelt.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendlichen für das Thema „Geheimnisse“.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten oder unter Druck und Zwang genötigt werden, Geheimnisse preiszugeben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche unseres Jugendverbandes verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild immer zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.)
- Bei der Auswahl von Filmen, Musik, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.
- Auf offiziellen Veranstaltungen des KjG Diözesanverbandes werden Fotos, Videos und Tonaufnahmen ausschließlich mit dem Einverständnis aller abgebildeten Personen produziert und veröffentlicht.
- Wenn eine Nachricht über Kommunikationstools (z.B. Messenger-Dienste, Social Media, E-Mail) geschrieben oder ein Anruf getätigt wird, achten wir auf die Ruhezeiten der Adressierten. Hierzu werden entsprechende Vereinbarungen innerhalb des entsprechenden Teams vorgenommen. Auf Nachrichten oder Anrufe wird keine sofortige Antwort erwartet.
- Es werden keine diskriminierenden oder übergriffigen Inhalte (z.B. in Form von Memes, Bildern oder Links) geteilt.
- Bevor Gruppen über Social Media oder Messenger-Dienste gegründet werden, wird die Zustimmung der Beteiligten eingeholt.
- Die offiziellen Social Media Accounts der KjG im Diözesanverband Aachen sowie Accounts, die im Rahmen des beruflichen Kontexts von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen erstellt werden, werden nur für eine Kommunikation im Sinne des Verbandes verwendet.

Erzieherische Maßnahmen

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes, des Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt. Beispielsweise können Neu- und Wiedergewählte ein Wahlgeschenk erhalten und werden nach ihrer Amtszeit mit einem Danke-Geschenk honoriert. Auch sind Geschenke zu bestimmten Anlässen zulässig, wenn Engagierte Herausragendes geleistet haben. Die Entscheidung über die Einordnung erfolgt durch die Leitung oder die gewählte KjGeehrt-Jury.
- Geschenke von Mitarbeiter*innen an einzelne Teilnehmer*innen sind unzulässig.

Sanktionen bei Nicht-Einhaltung des Verhaltenskodices

Wenn aus nachvollziehbaren Gründen von Regelungen des Verhaltenskodices abgewichen wird (z.B. bei Gefahr im Verzug), dann ist die*der Mitarbeiter*in in der Pflicht, dies im Leitungsteam transparent zu machen.

Wenn die*der Mitarbeiter*in sich nicht an den Verhaltenskodex halten möchte oder kann, dann wird ein Gespräch gesucht, um herauszufinden, welche Gründe dahinter liegen. Sollte eine Person nicht in der Lage sein, nachvollziehbare oder pädagogische Gründe benennen zu können, dann kann die Person nicht in der KjG mitarbeiten.

Wenn sich die*der Mitarbeiter*in nicht an die Regelungen des Verhaltenskodices hält, dann wird ein klärendes Gespräch gesucht. Dies wird entweder durch die Leitung und/ oder KjG-Präventionsfachkraft geführt. Auch kann eine Beratungsstelle hinzugezogen werden. Die*der Mitarbeiter*in hat auch die Möglichkeit, Unterstützung/ Begleitung durch eine (externe) (Präventions)Fachkraft hinzuzuziehen. Wenn es vermehrt zur Missachtung des Verhaltenskodices kommt, dann kann die*der Mitarbeiter*in nicht mehr in der KjG mitwirken.